Krakauer Zeitung.

Nr. 158. Freitag, den 13. Juli **1860.**

Die „Krakauer Zeitung“ erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3 1/2 Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung.“ Zusendungen werden franco erbeten.

IV. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Ueber den von der Staatsschuldencommission unterm 4. Juli l. J. erstatteten allerunterthänigsten Vortrag, in Betreff des Standes des gesammten Staatsschuldenwesens mit Ende Dezember 1859, hat der provisorische Leiter des k. k. Finanzministeriums in Folge Allerhöchsten Auftrages sein Gutachten abgegeben. Beide Vorlagen wurden laut Allerhöchsten Handschreibens vom 10. Juli l. J. an den Reichsrath geleitet und werden über erhaltene Allerhöchste Ermächtigung hiemit veröffentlicht.

Allerunterthänigster Vortrag

der treugehorsamsten

Staatsschulden-Commission

vom 4. Juni 1860, Z. 75,

womit die Nachweisung über den mit Anfang des Jahres 1860 erhobenen Stand der gesammten Staatsschuld ehrerbietigst überreicht wird.

Euere Majestät!

In pflichtschuldigster Vollziehung der Anordnungen des Allerhöchsten Patentes vom 23. Dezember 1859 hat die treugehorsamste Staatsschuldencommission die genauesten Erhebungen über die unmittelbar vor Beginn ihrer Wirksamkeit mit 31. Dezember 1859 bestandene gesammte Staatsschuld gepflogen.

Zu diesem Ende hat dieselbe nicht nur von der k. k. Direction der Staatsschuld, sondern auch von der k. k. Staats-Credits- und Central-Hofbuchhaltung, von der k. k. Kameral-Hauptbuchhaltung, von den k. k. Staatsbuchhaltungen in Krain und im Küstenlande, dann von den ständischen Buchhaltungen und von der Stadt Wiener Magistratsbuchhaltung die erforderlichen Nachweisungen über den mit 31. Dezember 1859 gewesenen Stand der Staatsschuld beziehungsweise jener Schuldgattungen abverlangt, worüber der besagten k. k. Direction die Evidenzhaltung, diesen Buchhaltungen aber die Rechnungs-Controle obliegt; endlich auch die Direction der priv. Oesterreichischen Nationalbank um einen Ausweis über deren mit Ende Dezember 1859 bestandene Forderungen an den Staat ersucht.

Diese mit anerkennenswerther Beschleunigung gelieferten Nachweisungen wurden hierauf von der treugehorsamsten Staatsschuldencommission bezüglich jeder einzelnen Schuldgattung nicht nur mit aller Sorgfalt geprüft, sondern sie hat überdies in den betreffenden Departements der k. k. Staats-Credits- und Central-Hofbuchhaltung, welche über den größten Theil der Staatsschuld die Rechnungscontrole vollzieht, persönlich Einsicht in jene Rechnungsabschlüsse und Bücher genommen, auf welche sich deren Nachweisungen gründen.

Die treugehorsamste Staatsschuldencommission erlaubt sich Eu. Majestät die nach dem Ergebnisse ihrer Erhebungen verfaßte Zusammenstellung der mit Ende Dezember 1859 bestandenen gesammten Staatsschuld im Anschlusse ehrerbietigst zu unterbreiten und zugleich den dabei beobachteten Vorgang im Nachstehenden zu erwähnen.

In besonderen Rubriken dieser detaillirten Nachweisung erscheinen jene Kapitalssummen ersichtlich gemacht, und abgerechnet, um welche sich der, mit 31. Dezember 1859 erhobene Stand der Staatsschuld durch die, zu jener Zeit im Besitze des aufgelösten Staatsschulden-Tilgungsfondes vorhanden gewesenen Staatsobligationen und andere Werthpapiere vermindert hat, die bereits theils getilgt, theils der privilegirten österreichischen Nationalbank als Abschlagszahlung auf ihre Forderungen an den Staat erfolgt worden sind.

Die Gesammtschuld des lombardisch-venetianischen Monte und sonach die hievon auf den Monte veneto entfallende 2/5 Quote konnte dermalen noch nicht ganz nachgewiesen werden, weil die Rechnungen über diese Gesammtschuld theilweise bis Ende Dezember 1859, nicht mehr an die k. k. Staats-, Kredits- und Centralhofbuchhaltung gelangten. Die Feststellung dieser Quote wird erst durch die gemäß der Züricher Friedensverträge zur Liquidatur des lombardisch-venetianischen Monte zusammengesetzte internationale Kommission stattfinden.

Es wurden daher auch die von der obgenannten Hofbuchhaltung bis Ende März 1859 nachgewiesenen im Besitze des lombardisch-venetianischen Amortisationsfondes vorhanden gewesenen Activ-Kapitalien, welche in verschiedenen Krediteffekten bestehen, so wie die hievon zu Gunsten des Monte veneto entfallenden Antheile vom betreffenden Passivstande nicht abgerechnet, weil auch über deren Verwendung die weiteren Bestimmungen erst getroffen werden.

Die von der Staatsverwaltung durch Concessionen erzielten inländischen Aktiengesellschaften gewährten Zinsengarantien bilden für den genauen Nachweis des Standes der Staatsschuld deßhalb kein Objekt, weil die hiefür nur eventuell zu leistenden Beiträge an die Aktien-Gesellschaften nur vorschußweise erfolgt werden.

Die unverlosbaren Domestikalschulden der Stände in Nieder-Oesterreich und in Steiermark, welche von von deren Buchhaltungen in den der treugehorsamsten Staatsschuldenkommission vorgelegten Nachweisungen — als dermal schon zur Staatsschuld gehörig — aufgenommen worden sind, wurden von dieser jedoch nicht in die Staattsschuld miteingerechnet, weil die von den genanten Ständen behufs der angesuchten Uebernahme dieser Domestikalschulden in die Staatsschuld seit Jahren eingeleiteten Verhandlungen noch schwebend sind.

Auch die Görzer ständische Domestikalschuld wurde in die Staatsschuld aus dem Grunde nicht einbezogen weil dieselbe von der Staatsverwaltung noch nicht übernommen ist und die Zahlung der Zinsen hiefür aus dem vom Staatsschatze nicht dotirten Görzer Provinzialfonde geleistet wird.

Die Grundentlastungsschuld wird zwar nach strenger Auslegung nur als eine Schuld der betreffenden Kronländer angesehen. Da dieselbe jedoch durch die Umlagen auf die sämmtlichen Steuerpflichtigen getragen wird, vom Gesammtreiche verbürgt ist, und deren Obligationen alle Rechte und Vorzüge der Staatsschuldverschreibungen genießen, so wurde auch der Stand dieser Schuld und Central-Hofbuchhaltung genau erhoben, und in einem besonderen Ausweise an die Zusammenstellung über die allgemeine Staatsschuld eingereiht.

In diesem Ausweise wurden noch insbesonders die Summen (29,548.540 fl. 58 kr. österr. Währ.) jener Grundentlastungsobligationen in Evidenz gebracht, welche für die vom Staate aufgehobenen Laudemien (Veränderungsgebühren) ausgestellt worden sind, und wofür der Staatsschatz die Zinsen und die Kapitalszahlung an die Grundentlastungsfonde zu leisten hat.

Da jedoch die Rückzahlung dieser Kapitalien erst nach Ablauf der diesfalls festgesetzten späteren Termine stattzufinden hat, so wurden dieselben dermal noch nicht in die Staatsschuld mit eingerechnet.

Nach dieser Einleitung erlaubt sich die treugehorsamste Staatsschuldenkommission Eu. Majestät zur Allergnädigsten Kenntniß zu bringen, daß nach der Hauptübersicht ihrer Zusammenstellung die gesammte Staatsschuld mit Anfang des Jahres 1860 ihrem Nennwerthe nach in folgenden Summen bestanden hat:

	fl.	kr.
I. In der älteren Staatsschuld mit Inbegriff der Wiener Währungs-Kameral-Passiv-Kapitalien mit . . .	105,214.991	22 6/8
II. in den neueren fundirten Schulden, und zwar:		
a) jene in Conventions-Mze. mit Inbegriff der Kameral-Passiv-Kapitalien und der Aversual-Quote für den Monte veneto zusammen mit	1.818,223.207	58 1/8
b) jene in Oesterreichischer Währung sammt der Lombardisch-Venetianischen Schuld mit	73,302.958	77
III. in der schwebenden allgemeinen Staatsschuld mit Inbegriff der auf Oesterreich entfallenden Quote von der schwebenden Lombardisch-Venetianischen Schuld	345,214.156	45

in Oesterreichischer Währung.

Um den Betrag der Gesammtsumme der Staatsschuld in Oesterreichischer Währung übersichtlich darzustellen, wurde die verlosbare ältere, dann die neuere in Conventions-Münze verzinsliche Schuld auf ein 5perz. Kapital, die unverzinslichen und die rückzahlbaren Schulden aber nach ihrem Nennwerthe gemäß der Münzverhältnisse von 100 (WW.) : 42 (OW.) und 100 (CM.) : 105 (OW.) umgerechnet, wonach sich die Gesammtsumme der unter I und II bezeichneten konsoli-

	fl.	kr.
dirten Schuld mit	1.922,857.375	74 1/10
ergibt, und nach Einrechnung der schwebenden Schuld mit .	345,214.146	45
die gesammte Staatsschuld in Oesterreichischer Währung . .	2.268,071.532	19 1/10
mit einem jährlichen Zinsenerforderniß von	99,465.946	59

Oesterreichischer Währung zu Anfang des Jahres 1860 bestanden hat.

Die treugehorsamste Staatsschuldenkommission hat, um eine genaue Kontrole bezüglich der Staatsschuld wirksam vollziehen und den nach §. 11 des Allerhöchsten Patentes vom 23. Dezember 1859 ihr ferner obliegenden Verpflichtungen mit aller Verläßlichkeit nachkommen zu können, beschlossen, auf Grundlage des von ihr erhobenen Standes der Staatsschuld eine Hauptaufschreibung über dieselbe zu führen und dadurch alle Veränderungen, welche sich nach vollzogener Prüfung der ihr von der k. k. Direktion der Staatsschuld mit Schluß jeden Semesters zu übergebenden gehörig belegten Berichte ergeben, selbstständig in Evidenz zu halten.

Wie Eu. Maj. aus der ehrerbietigst unterbreiteten Zusammenstellung zu entnehmen allergnädigst geruhen wollen, bestehen für die Staatsschuld 101 Gattungen von — in dreierlei Währungen — nach 16 verschiedenen Perzentualsätzen nämlich:

zu 1 — 1 1/2 — 1 3/4 — 2 — 2 1/4 — 2 1/2 — 3 — 3 1/5 — 3 1/3 — 3 2/5 — 3 1/2 — 3 3/5 — 4 — 4 1/2 — 5 und 6 pCt. verzinslichen und überdies noch in 197 Unterabtheilungen ausgestellten Obligationen.

Vieljährige Erfahrung lehrt, daß eine solche Verschiedenheit in den Währungen, nach welchen die Interessen zu berechnen sind, und die große Mannigfaltigkeit der Obligations-Kategorien, gegenüber der in anderen Staaten darin herrschenden Einfachheit nicht geeignet ist, den in- und ausländischen Verkehr von Oesterreichischen Staatsobligationen zu erleichtern, sondern demselben hemmend entgegenwirke.

Eine so namhafte Mannigfaltigkeit der Staatsschuldverschreibungen erheischt aber auch einen sehr bedeutenden Aufwand an Geld, Zeit und Arbeitskräften sowohl in Betreff der Ausfertigung der Obligationen und beziehungsweise der Koupons, als auch in Betreff der Kassegebarung, Rechnungslegung und der Kontrole, so daß schon aus staatsökonomischen Rücksichten eine allmälige Umwandlung der gesammten so vielfältig gegliederten Staatsschuld auf einen einheitlichen Zinsfuß und zwar vorerst zu 5 pCt. und in Eine Währung höchst dringend und nützlich erscheint.

In Würdigung dieser Verhältnisse haben Eu. Majestät zur Vereinfachung des Staatsschuldenwesens bereits mit der Allerhöchsten Entschließung vom 3. September 1858 eine freiwillige Konvertirung aller nicht mit einer Verlosung oder mit einer bestimmten Rückzahlung verbundenen unter 5 pCt. verzinslichen Staatsschuldverschreibungen in die einzige Obligations-Kategorie zu 5 pCt. in Oesterreichischer Währung nicht nur allergnädigst genehmigt, sondern Allerhöchst sich auch nach Inhalt des §. 6 des Allerhöchsten Patentes vom 23. Dezember 1859 vorbehalten, Maßregeln zur allmäligen Umwandlung aller nicht in Verlosungen begriffenen Staatsschuldverschreibungen in solche, auf Oesterreichische Währung lautende und zu 5 pCt. verzinsliche, anzuordnen.

Durch die freiwillige Konvertirung sind vom 15. November 1858 bis 31. Dezember 1859 5perz. Obligationen in Oesterreichischer Währung nur im Gesammtbetrage von 38,327.630 fl., — mithin nur für einen geringen Theil der zur Konvertirung geeignet gewesenen Staatsschuldverschreibungen zur Ausfertigung gelangt, weil die vom k. k. Finanzministerium unterm 26. Oktober 1858, Z. 4393/FM., dann unterm 4. Mai 1859, Z. 2399/FM. erlassenen Bestimmungen sowohl über die bei der Konvertirung bar zu leistenden Aufzahlungen zur Erlangung von 5perz. Obligationen und Theilschuldverschreibungen in Oesterreichischer Währung, als auch über das ungleichartige Einhebungsperzent der Einkommensteuer (welches von den Interessen der Conv. Münze-Obligationen nur 4 76/100 pCt., dagegen von jenen in Oesterreichischer Währung aber mit vollen 5 pCt. in Abzug gebracht wird) die Konvertirung zu fördern nicht geeignet waren.

Nachdem jedoch die bisherigen Hemmnisse der Konvertirung im Hinblicke auf die wichtigen nachhaltigen Folgen einer zwangsweise durchzuführenden Konvertirung im gleichzeitigen Interesse des Staates und seiner Gläubiger sich beseitigen lassen, so erlaubt sich die treugehorsamste Staatsschuldenkommission den allerunterthänigsten Antrag: Eu. Majestät mögen allergnädigst geruhen, zu verordnen:

daß die allmälige Umwandlung aller nicht in Verlosung begriffenen Conventions-Münze-Staatsschuld-Verschreibungen in 5 pCt. verzinsliche Obligationen in Oesterreichischer Währung binnen einer Allerhöchst festzusetzenden Frist in Ausführung gebracht und dabei der Grundsatz aufrecht erhalten werde, daß die Staatsgläubiger weder im bisherigen Zinsengenusse noch an ihren Kapitalien verletzt werden würfen.

Da für den Fall, als von Eu. Majestät dieser allerunterthänigste Antrag die Allerhöchste Genehmigung erhalten sollte, bei gleichzeitiger entsprechender Verminderung der in Conventions-Münze verzinslichen Schuld die Staatsschuld in Oesterreichischer Währung in einem kurzen Zeitraume eine beträchtliche Höhe erreichen und dadurch die hiefür im §. 6 des Allerhöchsten Patentes vom 23. Dezember 1859 festgesetzte jährliche Tilgungsquote eine sehr empfindliche Last für die Finanzverwaltung werden dürfte, so erlaubt sich die treugehorsamste Staatsschuldenkommission weiters den allerunterthänigsten Antrag: Eu. Majestät mögen allergnädigst anordnen: daß derzeit die Tilgung der Staatsschuld einzig und allein nur auf jene im §. 5 des vorbesagten Allerhöchsten Patentes bezeichneten Staatsschuld-Verschreibungen beschränkt bleibe, welche vermöge der in den bezüglichen Anlehensbestimmungen enthaltenen ausdrücklichen Zusicherung theils durch Verlosungen, theils durch börsemäßige Einlösung getilgt werden müssen; daß jedoch mit einer weiteren Tilgung der in Oesterreichischer Währung ausgestellten Obligationen in so lange innegehalten werde, bis nicht Ueberschüsse aus den Staatseinnahmen die genügenden Mittel bieten, nicht nur die Tilgung der auf Oesterreichische Währung lautenden — sondern auch jene der übrigen Obligationen theilweise bewirken zu können, weil sonst nur mit Hilfe neu zu kontrahirenden Schulden die Tilgung älterer Schulden stets mit Opfer verbunden sein würde.

Wien, am 4. Juni 1860.

Josef Fürst zu Colloredo-Mannsfeld m. p.
Alphons Mq. Pallavicini m. p.
Baron Anselm v. Rothschild m. p.
Z. C. Ritter v. Popp m. p.
Moriz Ritter v. Wodianer m. p.
Peter Ritter v. Murmann m. p.
A. Edler v. Dück m. p.

Allerunterthänigster Vortrag

des prov. Leiters des Finanzministeriums, dd. 6. Juli 1860, Z. 2933/FM.,

über den, von der Staatsschuldenkommission erstatteten allerunterthänigsten Vortrag vom 4. Juni 1860.

Euere Majestät!

Indem die Staatsschuldenkommission mit dem beiliegenden allerunterthänigsten Vortrage einen Ausweis über den „Stand der gesammten österreichschen Staatsschuld mit 31. Dezember 1859“ überreicht und den bei Verfassung dieses Ausweises beobachteten Vorgang andeutet, lenkt sie zugleich die Allerhöchste Aufmerksamkeit Eu. Majestät auf den Umstand: daß die österreichische Staatsschuld aus 101 Gattungen von, in dreierlei Währungen und nach 16 verschiedenen Perzentualsätzen verzinslichen und überdies noch in 197 Unterabtheilungen ausgestellten Obligationen bestehe, was — gegenüber der in anderen Staaten darin herrschenden Einfachheit nicht geeignet sei, den Verkehr von österreichischen Staatsobligationen zu erleichtern, sondern denselben hemmend entgegenwirke. Die namhafte Mannigfaltigkeit der Staatsschuldverschreibungen erheische einen sehr bedeutenden Aufwand an Geld, Zeit und Arbeitskräften sowohl hinsichtlich der Ausfertigung der Obligationen und Koupons, als auch hinsichtlich der Kassegebarung, der Rechnungslegung und der Kontrole, und es sei daher aus ökonomischen Rücksichten eine allmälige Umwandlung der gesammten Staatsschuld auf einen Zinsfuß, und zwar vorerst von 5 pCt. und auf eine Währung höchst dringend und nützlich.

Deshalb habe schon die Allerhöchste Entschließung vom 3. September 1858 die freiwillige Konvertirung

gewisser Obligationen in eine, zu 5 pCt. in österr. Währ. verzinsliche Kategorie allergnädigst genehmigt und das allerhöchste Patent vom 23. Dezember 1859 (R. G. B. Nr. 226) im §. 6 Maßregeln zur allmäligen Umwandlung der Obligationen in österreichische Währungs- und 5percentige Staatsschuldverschreibungen in Aussicht gestellt. Die bisherige freiwillige Konvertirung aber habe den erwünschten Erfolg aus dem Grunde nicht herbeigeführt, weil nach den Ministerial-Erlässen vom 26. Oktober 1858, Z. 4393/FM. und vom 4 Mai 1859, Z. 2390/FM. auch bare Aufzahlungen zu leisten sind und weil die 5percentigen, auf österreichische Währung lautenden Obligationen volle 5 pCt. an Einkommensteuerabzug erleiden, während derselbe Abzug bei den Conventions-Münze-Obligationen nur $4^{76}/_{100}$ pCt. betrage.

Da jedoch die bisherigen Hemmnisse der Konvertirung sich beseitigen lassen, so trägt die Staatsschuldenkommission darauf an: daß die allmälige Umwandlung aller, nicht in Verlosung begriffenen Conv. Münze-Schuldverschreibungen in, zu 5 pCt. verzinsliche, auf österreichische Währung lautende Obligationen binnen einer von Eu. Majestät festzusetzenden Frist ausgeführt, dabei der Grundsatz aufrecht erhalten werde wonach die Staatsgläubiger weder in dem bisherigen Zinsengenusse, noch an ihren Kapitalien verletzt werden. Weil aber, in der Voraussetzung der Allerhöchsten Genehmigung dieses Antrages, die Staatsschuld in österreichischer Währung bald eine beträchtliche Höhe erreichen würde und hiedurch die, im §. 6 des Allerhöchsten Patentes vom 23. Dezember 1859 festgesetzte jährliche Tilgungsquote für die Finanzen eine sehr empfindliche Last werden dürfte, so fügt die Staatsschuldenkommission den weiteren Antrag bei, daß die Tilgung der Staatsschuld nur auf die, im §. 5 des Allerhöchsten Patentes vom 23. Dezember 1859 bezeichneten Staatsschuldverschreibungen beschränkt bleibe, bis Ueberschüsse aus den Staatseinnahmen genügende Mittel bieten, mit einer theilweisen Tilgung aller Obligations-Kategorien vorzugehen.

Gutachten.

Nach §. 10 des wiederholt bezogenen Allerhöchsten Patentes hatte die Staatsschuldencommission von dem damaligen Stande der Staatsschuld nach den darüber geführten Büchern und Vormerkungen Einsicht zu nehmen. Zur Erstattung eines allerunterthänigsten Vortrages wäre wohl erst dann der Moment eingetreten, nachdem der Staatsschuldencommission mit Schluß des ersten Semesters des Jahres 1860 von der Staatsschuldendirection Bericht erstattet und dieser einer eindringlichen Prüfung von Seite der genannten Commission unterzogen worden. Der mit dem vorliegenden allerunterthänigsten Vortrage überreichte Ausweis stellt die Staatsschuld nach dem Stande der zwei ersten Monate des Kameraljahres 1860 dar und ist für die Zwecke der Staatsschuldencommission von besonderem Werthe, indem sie hieran die bis zum Schlusse des ersten Semesters 1860 vorgefallenen Aenderungen in dem Gesammtschuldenstande anknüpfend nunmehr auf leichte Weise den wahren Stand der Staatsschuld, wie er sich mit Ende des ersten Semesters 1860 ergibt, darzustellen vermag.

Dieser an sich sehr übersichtlich und klar gefaßte Ausweis stimmt übrigens mit den mir zu Gebote stehenden Daten in mehreren Ansätzen nicht überein und stellt den Passiv-Capitalienstand gegen die dem gedruckten Voranschlage für das Verwaltungsjahr 1861 zu Grunde liegenden Nachweisungen um einen Betrag von mehr als 63 Millionen geringer dar. Ich wäre in der Lage, schon jetzt die wesentlichsten Differenzen aufzuklären, glaube aber, daß der von der Staatsschuldencommission gemäß §. 11 des Allerhöchsten Patentes vom 23. Dezember 1859 eindringlich zu prüfende, umständlich und gehörig belegte Bericht der Staatsschuldendirection über die Angelegenheiten des Schuldenwesens der Commission, welche hierüber einen zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden allerunterthänigsten Vortrag an Eu. Majestät zu erstatten hat, selbst die Gelegenheit bieten wird, ihren jetzt vorgelegten Ausweis zu ergänzen und zu berichtigen, worüber die bezügliche Vorlage, gemäß §. 3, Absatz 1, des kaiserlichen Patentes vom 5. März 1860 an den verstärkten Reichsrath gelangen wird.

Was nun die Veröffentlichung des gegenwärtigen allerunterthänigsten Vortrages der Staatsschuldencommission betrifft, so ist dieselbe durch die Bestimmung des berufenen §. 11 des Allerhöchsten Patentes vom 23. Dezember v. J. zwar nicht geboten, weil diese Bestimmung den mit Schlusse, und nicht einen im Laufe des Semesters zu erstattenden Vortrag im Auge hat und überhaupt andere, als die Semestralberichte gar nicht bezielt. Nachdem aber das Publicum die Bekanntmachung des höchst schätzbaren Inhaltes des ebenso gediegenen als lichtvollen Vortrages erwartet, und die Anwendung der vollsten Oeffentlichkeit dem Interesse der Finanz-Verwaltung nur höchst erwünscht sein kann, so nehme ich nicht nur keinen Anstand, sondern muß mir vielmehr die allerunterthänigste Bitte erlauben, daß die Bekanntmachung mittelst der officiellen Zeitung allergnädigst bewilligt werde.

Es erübrigt mir daher nur, über den Antrag der genannten Commision:

„Sämmtliche nicht in Verlosung begriffene Conventions-Münze-Schuldverschreibungen in, zu 5 pCt. verzinsliche, auf Oesterreichische Währung lautende Obligationen allmälig umwandeln zu lassen“ meine ehrerbietigste Ansicht auszusprechen.

Wenn man von dem, was im Laufe der Zeiten geschaffen worden, absehen und erst jetzt zur Emission der gesammten Staatsschuld schreiten könnte, so würde man freilich nicht sich beifallen lassen, so vielfältige Kategorien von Obligationen in Umlauf zu bringen, wie sie nunmehr bestehen. Diese vielfältigen Kategorien sind aber allmälig im Laufe von mehr als anderthalb Jahrhunderten entstanden und ihre Mannigfaltigkeit ist leicht begreiflich, wenn man erwägt, welche erschütternde Ereignisse den Oesterr. Gesammtstaat oder einzelne Provinzen desselben getroffen und wie die jeweiligen Verhältnisse bald eine höhere, bald eine geringere Verzinsung nothwendig oder nach der damaligen Anschauung wenigstens räthlich machten. Die große Mannigfaltigkeit der Kategorien Oesterreichischer Staatsschuldverschreibungen ist demnach das Ergebniß vorausgegangener Zustände, dessen Beseitigung leichter zu wünschen als durchzuführen ist.

Allerdings hat schon Freiherr v. Bruck mit Allerhöchster Genehmigung den Oesterreichischen Staatsgläubigern die Konvertirung aller, nicht in klingender Münze mit weniger als 5 pCt. verzinslichen und nicht verlosbaren Obligationen in 5 perzentige, auf Oesterreichische Währung lautende freigestellt und im §. 6 des Allerhöchsten Patentes vom 23. Dezember 1859 ist der Vorbehalt von Maßregeln zur allmäligen Umwandlung aller, nicht in Verlosung begriffenen Staatsschuldverschreibungen in solche, auf Oesterreichische Währung lautende und zu 5 pCt. verzinsliche ausgesprochen.

Es verdient aber eine reifliche Erwägung, ob es möglich sei, diese Umwandlung ohne unverhältnißmäßige Opfer von Seite der Staatsverwaltung zu bewerkstelligen?

Denn darüber dürfte kaum eine Verschiedenheit der Ansichten bestehen: daß eine zwangsweise Umwandlung unzulässig sei. Abgesehen davon, daß jede Umwandlung von Obligationen für den Besitzer derselben, wenn er sich nicht in der Hauptstadt eines Kronlands aufhält, mit Unkosten für die Hin- und Rücksendung der Obligationen und mit anderweitigen Unzukömmlichkeiten verbunden ist, erscheint jeder Zwang, der nicht durch gewichtige höhere Staatsrücksichten geboten ist, ungerechtfertigt, — daß aber eine solche Staatsrücksicht hier nicht eintrete, liegt wohl außer Zweifel. Ein solcher Zwang müßte aber um so bedenklicher erscheinen gegenüber den ausländischen Gläubigern, bei welchen jedes noch so unbedeutende ihnen zugemuthete Opfer ungünstig für den Oesterreichischen Staatskredit wirken würde. Diese Bemerkung gilt insbesondere von den Holländischen Gläubigern, bei welchen notorisch eine besondere Vorliebe für die $2^1/_2$ perz. Metalliques-Obligationen besteht; weßhalb denn auch in den Erlässen vom 1. September 1851 und 4. September 1852 (R. G. B. Nr. 202 und Nr. 174) und zwar im §. 5 und beziehungsweise §. 4 der Emissionspreis der beiden damals eröffneten Anlehen für die $2^1/_2$ perz. Obligationen um 2 fl. 30 kr. C. M. für jedes Hundert erhöht wurde. Ein zwangsweises Umwandeln der $2^1/_2$ perz. Obligationen in 5 perz. wäre daher eine Entziehung des von den Gläubigern entgeltlich erworbenen Rechtes. Ich könnte daher mir nimmermehr erlauben, eine Maßregel zu befürworten, welche eine Beirrung dieses Rechtes zur Folge hätte. Denn ich bin von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die gewissenhafte Achtung der Rechte der Staatsgläubiger und die genaueste Erfüllung aller gegen sie übernommenen Verbindlichkeiten, wäre dies auch nur mit den schwersten Opfern möglich, für die Finanzverwaltung als leitender, unabänderlicher Grundsatz gelten müsse.

Sollte dennoch eine zwangsweise Umwandlung geboten werden, so müßte den Staatsgläubigern als vollkommener Ersatz ein mit der Umwandlung verbundener **wesentlicher Vortheil** eingeräumt werden. Die gegenwärtigen finanziellen Verhältnisse sind aber nicht von der Art, daß den Gläubigern auf Kosten des Staatsschatzes Vortheile gewährt werden sollten, die bei der großen Masse von zu konvertirenden Obligationen dem Staatsschatze empfindlich werden müßten.

Dazu tritt noch die Betrachtung, daß durch die Umwandlung aller Staatsschuldverschreibungen, die nicht auf Oesterreichische Währung lauten, mit der Liquidirung derselben und mit der Ausfertigung der neuen Obligationen ein Aufwand von Zeit, Arbeit und Kosten verbunden wäre, für welchen ein Maßstab in der Thatsache zu finden ist, daß mehr als 400 Millionen Stücke Obligationen bestehen, — worunter aus älterer Zeit zahllose Obligationen über Beträge von wenigen Gulden, ja selbst nur von wenigen Kreuzern. — Für diese müßten nach ihrer Umwandlung, sowohl bei den Kreditskassen als bei der Kredits-Hofbuchhaltung neue Liquidationsbücher verlegt werden.

Endlich ergibt sich noch eine Schwierigkeit in der Ausführung der Umwandlung, wenn — wie es jeden Falls sehr zu wünschen wäre — eine jede neue Staatsschuldverschreibung auf runde Beträge zu 100, 500—1000 fl. oder wenigstens zu 50 fl. lauten sollte. Denn jede Metalliques-Obligation zu 5 pCt. gibt, auf Oesterreichische Währung umgewandelt, einen Mehrbetrag von 5 fl. für jedes Hundert. Die auf Namen lautenden Obligationen der Verlosungsschuld aber lauten auf Beträge, die sehr häufig geringer als 50 fl., oder durch 10 ohne Rest nicht theilbar sind. Was soll nun mit solchen Obligationen geschehen? Die von dem Finanzminister Freiherrn v. Bruck angeordnete Aufzahlung des auf 10 fl. fehlenden Betrages hat allerdings — wie die Staatsschulden-Kommission bemerkt — nicht dazu beigetragen, die Konvertirung besonders beliebt zu machen. Sie ist aber nicht zu vermeiden, wenn man Obligationen über runde Beträge wünscht, und wenn nicht die Staatsverwaltung den, durch eine Obligation nicht ausgleichbaren Betrag bar hinauszahlen will, was aber gegenwärtig nicht möglich ist.

Die Staatsschulden-Kommission hegt, wie mir scheint, eine sehr übertriebene Vorstellung von den nachtheiligen Folgen der bestehenden Mannigfaltigkeit der Oesterreichischen Staatsschuldverschreibungen. Die Kassen- und Buchhaltungsgeschäfte bezüglich der verschiedenen Kategorien von Obligationen sind ganz zweckmäßig in die bestehenden Departements vertheilt und die, den bezüglichen Departements zugewiesenen Beamten sind so eingeübt, daß jede Schwierigkeit in der Geschäftsbehandlung völlig verschwindet, zumal da alle Kapitals- und Zinsenvorschreibungen vorlängst in den Büchern eingetragen sind. Auch dann, wenn die beantragte Umwandlung ganz durchgeführt sein würde, müßten verschiedene Departements bestehen, und der Unterschied läge nur darin, daß den einzelnen Departements — anstatt der Obligations-**Kategorien** — gewisse **Nummern**-Gruppen zugetheilt wären.

Daß aber die bestehende Mannigfaltigkeit den Verkehr mit Oesterreichischen Staatspapieren hemme — wie die Staatsschuldenkommission behauptet — ist schwer begreiflich und wird durch die Erfahrung insoferne widerlegt, als es notorisch ist, welch große Massen von Oesterreichischen Papieren im Auslande untergebracht sind. So viel läßt sich zwar nicht leugnen, daß der ausländische Verkehr sich größtentheils mit 5perz. und (vorzugsweise in Holland) mit $2^1/_2$perz. Metalliques-Obligationen befasse, und daß Obligationen von anderem Perzentual-Ausmaße wenig beliebt sind. Es darf aber wohl die Frage zur Erwägung empfohlen werden: ob es finanziell zweckmäßig ist, Obligations-Kategorien, welche wegen ihrer minderen Beliebtheit auf dem Börsenmarkte beinahe gar nicht erschienen, durch deren Umwandlung in die beliebten 5perz. Obligationen Oesterreichischer Währung in den Verkehr zu bringen, hierdurch den Geldmarkt mehr zu beschweren und den Kurswerth der Obligationen Oesterreichischer Währung — den man möglichst heben will, um zur Konvertirung anzueifern — allmälig herabzudrücken.

Alle, hier ehrerbietigst angedeuteten Rücksichten bestimmen mich allerunterthänigst vorzuschlagen: daß dem Antrage der Staatsschuldenkommission, über dessen praktische Durchführung sie gar keine Andeutungen gibt, die Allerhöchste Genehmigung nicht zu Theil, die Konvertirung vielmehr nur auf jenen Umfang beschränkt werde, welcher in dem Finanzministerialerlasse vom 26. Oktober 1858 (R.-G.-B. Nr. 190) bezeichnet und mit der beiliegenden Allerhöchsten Entschließung vom 3. September 1858 allergnädigst genehmigt worden ist. Ohnehin sind bereits — wie Eu. Majestät aus dem beiliegenden Ausweise allergnädigst zu entnehmen geruhen — bis Ende Mai 1860 68,067.251 fl. in Obligationen von weniger als 5perz. Verzinsung konvertirt und dafür 54,531.310 fl. in Obligationen Oesterreichischer Währung und 40.090 fl. in Theil-Schuldverschreibungen hinausgegeben worden. Da nach §. 6 des Allerhöchsten Patentes vom 23. Dezember 1859 von diesen Staatsschuldverschreibungen wenigstens ein halbes Perzent ihrer Gesammtsumme börsemäßig eingelöst werden muß, so kann bei dem Fortschreiten der Konvertirungs-Operation das einzulösende halbe Perzent in nicht ferner Zeit eine Höhe erreichen, welche zu bedecken den Finanzen beschwerlich werden dürfte. Sollte dieser Moment eintreten, so behalte ich mir vor, Eu. Majestät den allerunterthänigsten Antrag zu erstatten: ob die Konvertirung eingestellt oder auf engere Grenzen zurückgeführt werde. Die Einstellung der börsemäßigen Einlösung des halben Perzentes der Gesammtsumme — welche die Staatsschuldenkommission, freilich nur für den Fall der baldigen Umwandlung der verschiedenen Obligationen vorschlägt — schiene mir deßhalb unzukömmlich, weil sie eine, erst kürzlich (mit dem Allerhöchsten Patente vom 23. Dezember 1859) den Besitzern von Obligationen Oesterreichischer Währung gegebene, durch das Allerhöchste kaiserliche Wort verbürgte Zusicherung widerriefe, oder die Nothwendigkeit herbeiführte, die nach dem Widerrufe auszufertigenden Obligationen, welche nicht eingelöst werden, von den früher hinausgegebenen zu unterscheiden und dadurch abermals eine neue Kategorie zu schaffen.

Eu. Majestät dürften Sich allergnädigst bestimmt finden, den oft erwähnten Bericht der Staatsschuldenkommission nebst meinem gegenwärtigen allerunterthänigsten Vortrage an den verstärkten Reichsrath gelangen zu lassen, indem es sich jedenfalls um eine, zwar im Allerhöchsten Patente vom 23. Dezember 1859 nicht bezielte, aber dennoch thatsächlich erfolgte und hohes Interesse gewährende Vorlage der Staatsschuldenkommission handelt (§. 3, Absatz 1 des Allerhöchsten Patentes vom 5. März 1860).

Die von mir oben erbetene Bekanntmachung des Vortrages der Staatsschuldenkommission dürfte auch auf meinen gegenwärtigen allerunterthänigsten Vortrag allergnädigst ausgedehnt werden, indem dadurch die Frage der zwangsweisen Konvertirung der Staatsschuld auch auf der Kehrseite eine Beleuchtung gewinnt und allfällige Besorgnisse behoben werden.

v. Plener.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Juni d. J. geruht, dem Finanzsekretär der Finanz-Landes-Direction in Lemberg, Valentin Schimeczek, bei seinem Uebertritte in den Ruhestand, in Anerkennung seiner lanjährigen, treuen und guten Dienstleistung, taxfrei den Titel und Rang eines kais. königl. Finanzrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 13. Juli.

Wie es heißt, finden in diesem Augenblicke Unterhandlungen zwischen **Frankreich**, **Rußland** und der **Pforte** statt, um sich über die Art und Weise der **Intervention in Syrien**, wozu das Cabinet der Tuilerieen die Initiative ergriffen hat, zu verständigen. Nach der „NPZ.“ hat Fürst **Gortschakoff** eine **neue Note** an alle großen Mächte, welche abermals die Nothwendigkeit einer Lösung der orientalischen Frage darzulegen sucht, erlassen. Dieselbe soll schon vor einigen Tagen in Paris eingetroffen sein.

Die „Donauzeitung“ bemerkt zur türkischen Frage, „es lasse sich einerseits nicht verkennen und die türkischen Staatsmänner selbst gestehen zu, daß die Beschwerden christlicher Unterthanen der Pforte, zu deren Organ sich auch fremde Regierungen gemacht haben, theilweise thatsächlich begründet sind; andererseits aber sei es nicht nur im Interesse des türkischen Reiches, sondern auch des Weltfriedens überhaupt wünschenswerth, daß diesen Beschwerden **ohne** fremde Dazwischenkunft und in einer Weise abgeholfen werde, durch welche dem Ansehen der legitimen Autoritäten des ottomanischen Reiches, der Autonomie und **Unabhängigkeit** der Pforte kein Abbruch geschieht.“ Die „Donauzeitung“ findet, daß die Pfortenregierung mit der Einsetzung des Finanz-Comités, sowie mit der Enquête-Reise des Großveziers das richtige Verständniß ihrer Lage und der Bedürfnisse der Bevölkerung bethätigt habe, und wünscht, daß dieselben Grundsätze auch bei den künftigen Schritten derselben maßgebend sein mögen. Die Pforte ist durch den pariser Vertrag von 1856 in das „europäische Concert“ aufgenommen, sie ist Mitglied der europäischen Staatenfamilie geworden. Indem sie aber an den Segnungen des europäischen Völkerrechtes theilnimmt, hat sie auch neue Verpflichtungen übernommen. Die „Donau-Zeitung“ hält es für „vollkommen ausführbar, daß die Pforte den im pariser Frieden gegenüber den vertragschließenden Mächten übernommenen Verpflichtungen nachkomme, ohne ihrer politischen Selbstständigkeit und stattlichen Unabhängigkeit das Geringste zu vergeben.“

Ueber die **Conferenz** in **Betreff Savoyens**, d. h. der neutralisirten Landstriche ist, nach der Berliner „Corr. Stern“ noch gar nichts entschieden. Nur England hat definitiv zugesagt; aber weder Preußen noch Oesterreich haben sich bis jetzt ausgesprochen. Man unterhandelt, und so lange die Schweiz darauf beharrt, einige Striche Landes als Eigenthum zu erhalten und so lange Frankreich diese Forderung entschieden zurückweist, kann die Conferenz zu keinem Resultat führen, und unterbleibt viel besser. Frankreich, meint die „Nord. Biene“, hat durch die Erwerbung von Savoyen den Bann der Demüthigung gebrochen, der seit 1815 auf ihm lag, es möge sich aber auch daran genügen lassen, Belgien und Deutschland nicht mehr beunruhigen und sich daran erinnern, daß die lateinische Raçe immer an den Ufern des Mittelmeeres ihre Thätigkeit entfaltet habe, daß **Afrika** ihm ein weites Feld für solche darbiete. Eine Thäigkeit Frankreichs in Asien ist leichtbegreiflich nicht im Geschmack der „N. B.“

Die zweite **Botschaft des Schweizer Bundesrathes** an die Bundesversammlung über die **Savoyer Frage** vom 21. Juni d. J. datirt, ist unter die Mitglieder der beiden Räthe vertheilt worden. Die Botschaft beginnt mit der Recapitulation der in der Savoyer Angelegenheit von der Bundesversammlung in ihrer außerordentlichen Session vom 4. April gefaßten Beschlüsse, dann geht sie zur Berichterstattung über die Vorgänge seit jener Zeit über. Die Noten und Proteste, welche der Bundesrath seit jener Zeit erlassen, sind ebenfalls bereits bekannt, nnd sie allein sind es, auf welche die bundesräthliche Botschaft Bezug hat. Nur am Schluß berührt sie ein Thema, über welches noch keine officielle Kundgebung vorhanden. Dieses Thema bilden die in Betreff des Cantons Genf von dem Bundesrath angeordneten Maßregeln. Diese Schlußstelle, welche zugleich die neuen bundesräthlichen Anträge enthält, lautet: „Die Gründe, welche uns zu einigen militärischen Vorsichtsmaßregeln Veranlassung gaben, sind bereits in der Botschaft vom 28. März entwickelt worden. Die allgemeine Lage, in welcher wir uns damals befanden, die große Aufregung, welche in Genf herrschte, die allarmirenden Gerüchte, welche fortwährend herumgeboten wurden, die Besorgnisse vor allfälligen Demonstrationen, die versucht werden möchten, mußten jene Maßnahmen und also die Aufstellung eines Truppenkorps in Genf vollständig rechtfertigen; dazu kam noch der Vorfall vom 30. März, da nämlich die Kunde einlangte, daß eine Anzahl Bewaffneter von Genf aus einen Handstreich auf das sardinische Ufer unternommen habe. Glücklicherweise nahm dieses unbesonnene Wagniß, das für die Schweiz von den schwersten Folgen hätte sein können, ein wenig beunruhigenden Verlauf, indem eine bewaffnete Landung auf savoyischem Gebiet nicht stattgefunden hat. Dieser letztere Umstand hat ohne Zweifel die Anklagekammer geleitet, als sie nach durchgeführtem Untersuch erkannte, es sei von einer förmlichen Inanklagestellung der Betheiligten abzustehen. Inzwischen mußte dieses Ereigniß, das übrigens sowohl in Genf als in der ganzen Schweiz mit allgemeinster Mißbilligung aufgenommen worden ist, die Besetzung Genfs und die Aufstellung eines eidgenössischen Commissariats daselbst immerhin beschleunigen.“

Den vielfachen sich widersprechenden Angaben gegenüber, welche auf die gegenwärtige Stellung der beiden deutschen Großmächte hinsichtlich der **deutschen** Politik sich beziehen, schreibt man der „Schles. Ztg.“ aus **Berlin**: **Verhandlungen über einzelne** deutsche Fragen haben zur Zeit zwischen den beiden Cabineten **nicht** statt. In Bezug auf die große Politik ist ein Einverständniß zwischen Preußen und Oesterreich bereits vorhanden, so daß es in dieser Beziehung keiner besonderen Verhandlung mehr bedarf. Die Gegensätze, welche hinsichts einzelner deutscher Fragen zwischen Berlin und Wien obwalten, läßt man einstweilen auf sich beruhen. Was die Bundes-Kriegs-Verfassung anbetrifft, so wird man sich in Wien eben so wenig wie hier in Berlin verbergen können, daß dieselbe im Augenblicke der Gefahr, wo es auf ein rasches und erfolgversprechendes Zusammenfassen der gesammten Wehrkraft des deutschen Bundes, so wie auch auf ein Eintreten der Heere der beiden deutschen

Großmächte ankommt, nicht zur Anwendung kommen, sondern das geschehen wird, was die eiserne Gewalt der Dinge und die Sicherheit Deutschlands unabweisbar gebieten. Man geht hier von der Ansicht aus, daß Verhandlungen über diesen Gegenstand, der sich, falls die Noth es erheischt, rasch und von selbst erledigt, gegenwärtig zu keinem Ergebniß führen werden. Durch voraussichtlich fruchtlose Verhandlungen über Einzelheiten will man daher das Einvernehmen im großen Ganzen nicht stören. Allerdings sollen von einigen deutschen Staaten, namentlich von deutschen Mittelstaaten Vorschläge zu einer Vereinbarung in Betreff der Bundeskriegsverfassung gemacht werden. Aussicht auf Erfolg dürften diese Vorschläge aber nicht haben, zumal wenn dieselben, wie man in den diplomatischen Kreisen wissen will, sich mehr einer Dreitheilung als einer Zweitheilung der gesammten Streitmacht der deutschen Bundesstaaten zuneigen. Was aber das Einverständniß der deutschen Staaten im Allgemeinen anbelangt, so weiß man die Erfolge der Badener Zusammenkunft in dieser Hinsicht hier wohl zu würdigen. — Der König Max von Baiern hat bei seiner hiesigen Anwesenheit gegen hervorragende Männer sich dahin geäußert, daß er die Fortsetzung seiner Bestrebungen für ein einiges Zusammenwirken der sämmtlichen deutschen Staaten, wo es die Sicherheit, Macht, Ehre und Würde Gesammtdeutschlands, dem Auslande gegenüber, aufrechtzuhalten gelte, sich eifrig angelegen sein lassen werde.

Die in verschiedenen Zeitungen erwähnten Schritte zur Herstellung freundlicherer Beziehungen zwischen Preußen und Kurhessen haben, wie in unterrichteten Kreisen versichert wird, nicht stattgefunnen. In den Verhältnissen dieser beiden Staaten ist keine Aenderung eingetreten; die kurhessische Regierung hat sich, wie die „B.- u. H.-Z." mittheilt, selbst in einer den commerciellen Verkehr betreffenden Angelegenheit neuerdings so schroff und unfreundlich gezeigt, wie kaum bei einer früheren Veranlassung.

Die zwischen England und Hannover seit Jahr und Tag geführten Verhandlungen über die Ablösung des Stader Zolles haben, wie das Hand.-Archiv bemerkt, noch nicht zu einer Verständigung geführt, und von beiden Seiten ist daher eine Verlängerung des britisch-hannover'schen Vertrages vom Jahre 1844 bis zum 14. November d. J. verabredet worden. Dem Vernehmen des erwähnten Blattes zufolge hat die britische Regierung nunmehr nach Hannover den Vorschlag gemacht, die Gesammt-Ablösungssumme auf drei Millionen Reichsthaler festzusetzen, wovon eine Million von England, die zweite Million von Hamburg und die dritte Million gemeinsam von den übrigen betheiligten Staaten zu zahlen sein würde.

Die Pläne des Grafen Cavour treten immer deutlicher hervor. In der Hoffnung, daß die Ereignisse ihn bald von jedem Zwang befreien werden, verzögert er den Abschluß der Allianz mit Neapel unter den lächerlichsten Vorwänden. Er will das Monopol der Freisinnigkeit und obgleich wegen der Hohlheit seines lieralen Gebahrens von den Besonnenen längst gerichtet, von den Fortschrittmännern längst überholt und bei Seite geschleudert, noch immer als der heilbringende Freiheitsengel erscheinen, er will Alleinherrschaft für Sardinien, und unter dem Vorwande der Einigung blos die Vergrößerung dieses Staates. Wie die „Perseveranza" aus Turin vom 10. d. meldet, ist man jetzt dort entschlossen, jeden Allianzvorschlag Neapels so lange zurückzuweisen, bis die neapolitanischen Kammern zusammengetreten sind und ihr Votum über das bisherige Verfahren der Regierung und über die Zweckmäßigkeit der beabsichtigten Allianz ausgesprochen haben werden. Cavour will für den Augenblick freie Hand. Dies der Sinn der sonderbaren Forderung. Ein Votum der Kammer gegen die Allianz mit Piemont ist auch ein Votum gegen Sardiniens Politik. Oder hofft und will Cavour, daß die Kammern einfach den König und die Dynastie wegdecretiren?

Es liegen nun die verschiedenen Decrete ihrem Wortlaut nach vor, mit denen König Franz II. die nepolitanische Verfassung von 1848 wieder herstellte, das Parlament für den 10. September einberief, die Wahlen für den 19. August anordnete, das 1848er Preßgesetz wieder in Wirksamkeit setzte ꝛc. Alle diese Decrete sind vom 1. Juli datirt. In dem den Decreten vorangeschickten Bericht der Minister wird erklärt, daß die Verfassung von 1848, wenn sie auch in Folge beklagenswerther Ereignisse für eine Zeit suspendirt war, doch niemals abgeschafft worden sei, wie dies in anderen europäischen Staaten geschah.

Die „Oest. Ztg." schreibt: Die in den letzten Tagen aus Neapel verlauteten Nachrichten in Betreff des Fürsten Petrulla erscheinen nach genauen eingeholten Erkundigungen nichts weniger als begründet. Was zunächst die Behauptung anbelangt, daß Fürst Petrulla die Mission nach Turin abgelehnt habe, so wird uns versichert, daß derselbe gar nicht in die Lage kam, die erwähnte Mission abzulehnen, da sie ihm nicht angeboten war. Ueber die weiteren Angaben, daß Fürst Petrulla seine Demission genommen habe und nicht mehr nach Wien zurückkehren werde, erfahren wir Folgendes: Fürst Petrulla, welcher noch vor seinem Eintreffen in Neapel, auf der Durchreise in Rom die überraschende Wendung der Dinge erfuhr, glaubte keinen Augenblick zögern zu dürfen, noch von Rom aus seine Demission anzubieten; allein der König nahm sie nicht an und bewilligte dem treuerprobten Staatsdiener einen Urlaub, den derselbe nun benützen wird. Fürst Petrulla wird ehestens in Wien eintreffen, um seine Angelegenheiten zu ordnen, und während seiner Abwesenheit werden die hiesigen Legationsgeschäfte von dem ersten Legationssecretär Herrn v. Ulysse-Barbolani besorgt werden. Die weiteren Versionen, daß Fürst Petrulla auf dem hiesigen Posten durch den Herrn v. Ludolf (dermalen in London) oder durch den Marquis Antonini (dermalen in Paris) ersetzt werden soll, erweisen sich daher als unbegründet. Was namentlich den Herrn v. Ludolf anbelangt, welcher bekanntlich an die Stelle des Herrn v. Targioni in neuester Zeit von Brüssel nach London befördert wurde, so hat derselbe erst vor einigen Tagen seine diesfälligen Creditive der Königin Victoria überreicht.

Der Neapolitanische Minister des Aeußern, de Martino, hat an seine diplomatischen Agenten im Auslande ein Cirkularschreiben gerichtet, worin die Lage der Dinge in allen Provinzen des festländischen Königreichs als „sehr befriedigend" dargestellt wird; dieser Depesche zufolge „verliert die Partei des Mißtrauens quandmême tagtäglich an Terrain."

Es soll sich, schreibt man der „K.Z." aus Turin, in Neapel eine Partei von angesehenen Männern gebildet haben, welche es sich zur Aufgabe gemacht hat, die Aussöhnung zwischen der Dynastie und der Nation zu bewerkstelligen. Eine Deputation derselben hat sich zu Brenier begeben, um ihn zu ersuchen, er möge beim Kaiser der Dolmetscher ihrer Gefühle der Dankbarkeit sein. Ferner spricht man von der Gründung eines Blattes in französischer Sprache, das unter den Auspicien des Grafen Aquila und des Grafen von Syracus erscheinen soll. Ein Gerücht will von Entdeckung einer Muratistischen Verschwörung wissen, in die der Contre-Admiral Pietro Cavalcanti, de Majo Duca di San Pietro u. A. verwickelt seien.

Die Neapolitanische Regierung hat alle Maßregeln ergriffen, welche nöthig sind, um die Stadt Messina in Stand zu setzen, sich gegen die Angriffe Garibaldi's zu wehren. Die Zahl der staffelweise als Vorhut bis auf sechs Wegestunden vor Messina aufgestellten Truppen beträgt 26,000 Mann Infanterie, Cavallerie und Artillerie. Dem „Novelliste de Marseille" zufolge sind dies treffliche Mannschaften, welche große Lust haben, die in Palermo erlittene Niederlage zu rächen; doch sollen sie schlecht befehligt sein. Wie es heißt, werden alle für den Neapolitanischen Dienst angeworbenen fremdländischen Freiwilligen wieder entlassen, nachdem in Folge der ertheilten Constitution das neapolitanische Heer nunmehr nur aus Eingebornen geworben werden darf.

Der „Indep. belge" zufolge soll dem bekannten spanischen General Prim der Oberbefehl über die neapolitanische Armee angetragen, von demselben aber abgelehnt worden sein. Prim antwortete, sein Degen könne nur seinem Vaterlande und seiner Königin dienen.

Ueber die Räumung Catania's bringt ein Schreiben der „Preuß. Ztg." aus Messina eigenthümliche Aufschlüsse. Am 1. Juni hätten Haufen von einigen Hundert Aufständischen die Stadt angegriffen, seien aber wieder hinausgeworfen worden. Die Truppen hätten ruhig in der Stadt bleiben können. Da sei am 4. ein königlicher Befehl an die Besatzung von Catania gekommen: sie solle sich nach Messina zurückziehen. Als sie aber hier angekommen sei, wäre am 8. hier ein Befehl von Neapel eingetroffen, der Besatzung zu Catania aus den Vorräthen der hiesigen Citadelle 40.000 Rationen Munition schleunigst zukommen zu lassen; eine Ordre sei also sicher gefälscht und Verrath müsse nothwendig mit im Spiel gewesen sein.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 12. Juli. Se. Majestät der Kaiser ist heute von Laxenburg nach Wien gekommen und hat im Laufe des Vormittags Audienzen ertheilt. Die Reise Ihrer Majestät der Kaiserin nach Possenhofen hat den Zweck, einem Familienfeste beizuwohnen. Es soll nämlich die Verlobung des Herzogs Max gefeiert werden. Ihre Majestät die Kaiserin wird wahrscheinlich bis zur Feier der Eröffnung der Salzburger Eisenbahnstrecke in Possenhofen verbleiben und dann mit Sr. Majestät dem Kaiser gemeinschaftlich nach Laxenburg zurückkehren. Die Frau Herzogin Helena, Schwester Ihrer Majestät der Kaiserin, wird mit Ihrem Gemal, dem Erbfürsten Maximilian von Thurn und Taxis ebenfalls in Possenhofen erwartet.

Ihre k. Hoh. Herr Erzherzog Franz Karl und Frau Erzherzogin Sophie werden im Monat August in Ischl erwartet.

Der k. k. Botschafter in Paris, Fürst Metternich, hat einen kurzen Urlaub erhalten, wird denselben zum Besuche seiner Güter in Böhmen benützen und vielleicht auf einige Tage nach Wien kommen.

Der Herr Statthalter Ritter v. Toggenburg ist gestern nach Venedig zurückgereist.

Der Herr Statthalter in Steiermark, Graf Strassoldo, ist gestern von Graz hier angekommen.

Den Comités des Reichsrathes sind nun bereits die Budgetvorlagen aller Ministerien zugegangen, und dürften deren Arbeiten bis zum zweiten Drittel des laufenden Monats beendigt und für das Comité der 21 reif sein, die Gesammtvorlage jedoch kaum vor Anfang August vor das Plenum kommen. Die Arbeiten im Ausschusse für die Armeebedürfnisse sind durch die Krankheit eines Mitgliedes und durch Abwesenheit eines andern etwas aufgehalten. Wie die „Oest. Z." vernimmt, hatte Graf Szechenyi von dort den Antrag gestellt, die Vorlage für das Erforderniß der Armee in Bausch und Bogen anzunehmen, wozu auch der Ausschuß ziemlich geneigt schien.

Wie die „M. P." berichtet, ist bereits die Abfassung der Anklageschrift wider den Director der Creditanstalt, Herrn Richter, im Zuge, und dürfte somit die Schlußverhandlung schon in den ersten Tagen des nächsten Monats stattfinden.

In Zara beabsichtigt man eine Rechtsakademie zu gründen. Die Herren Cernizza Edler v. Krunevir und Stermich Edler v. Valcroviata haben sich nach Wien begeben, um Sr. Maj. dem Kaiser ein Bittgesuch zu diesem Behufe zu überreichen.

Deutschland.

Se kgl. Hoheit der Prinz-Regent von Preußen hat sich am 1. d. von Baden-Baden zum Besuche Ihrer Majestät der Kaiserin-Mutter von Rußland nach Wildbad begeben. Es soll zweifelhaft geworden sein, ob die früher beabsichtigte Zusammenkunft der Mitglieder der königlichen Familie am 19. Mts. in Berlin stattfinden wird. Hiemit dürfte auch zusammenhängen, daß die Ankunft Ihrer Majestät der Kaiserin-Mutter von Rußland einige Tage später und nur für eine kürzere Dauer eintritt.

Dem Vernehmen nach beabsichtigt die k. sardinische Regierung ihre Gesandtschaften in Deutschland einzuziehen und nur einen Gesandten in Berlin zu beglaubigen, welcher an den übrigen deutschen Höfen Agenten bestellen würde.

Frankreich.

Paris, 9. Juli. Der Moniteur enthält einen vom „Seine-Deputirten" D. L. Veron unterzeichneten vierthalb Spalten langen Artikel über das kaiserliche Asyl in Vincennes für genesende Arbeiter. — Die Gesetzvorlage wegen des Lumpenzolles ist wirklich unterlegen. Nachdem die Papier-Fabricanten ein einstimmiges Wehgeschrei erhoben, hat die Commission der Legislative in Erwägung, daß die von der Regierung vorgeschlagenen Tarifsätze das französische Papier nicht zu schützen vermögen, beantragt, wollene Lumpen, welche der Entwurf zollfrei ausführen lassen wollte, mit 10 Fr., leinene Lumpen nicht mit 12, sondern mit 30 Fr., getheerte Stricke aber, statt mit 3, mit 20 Fr. per 100 Kilogr. beim Export zu belasten. Der Constitutionnel erörtert diese Lumpenfrage auch und bekennt sich dazu, daß das Papier durchaus geschützt werden müsse: „Das Papier ist, wie man zu sagen pflegt, geduldig, aber es ist auch ein treuer Diener, der, als Freund behandelt, überallhin durch Wüsten und über den Ocean das Denken, und die Größe Frankreichs trägt." Der Staatsrath, der den Gesetzentwurf vorgestern mit den Amendements der Commission berathen hat, scheint auch der Ansicht gewesen zu sein, daß, wenn Frankreichs Papier Organ der Civilisation sein solle, auch die Lumpen im Lande bleiben müssen, und so hat denn die Regierung den Entwurf zurückgezogen. Es ist dies das zweite Mal, daß die Regierung der Opposition der Gesetzgeber nachgibt; das erste Mal handelte es sich um die Graissessac-Beziers-Eisenbahn. Wie es heißt, wird die Legislative, durch ihren zwiefachen Sieg ermuthigt, sich nun auch erkühnen, für ihre Redner das Recht in Anspruch zu nehmen, daß die Reden derselben künftig, wie die der Senatoren, ihrem Wortlaute nach in die Zeitungen aufgenommen werden. — Man spricht seit einiger Zeit viel von einem Projecte der Gründung einer „Domaine extraordinaire", deren Zweck die Dotirung verdienter Staatsbeamten sein soll. Herr Fould ist sehr eingenommen für das neue Project, das auch der Kaiser für eine nützliche Neuerung halten soll. Dagegen macht Herr v. Persigny entschieden Opposition dagegen. — Frankreich erhält nun auch nationale Schießfeste. Man hat die Bildung von Schützen-Gesellschaften gestattet, und Jules Gerard — der africanische Löwenjäger — soll die Oberleitung der neuen Institution erhalten.

In Sachen der „Opinion nation." und des Prinzen Napoleon, theilt der pariser Corr. der „NPZ." mit, daß man sich im Palais Royal den Anschein gibt, als sei man sehr unzufrieden über die Haltung des genannten Blattes, welches zwar ganz im Sinne des Prinzen, aber zu früh gesprochen habe. Gewiß ist, daß der Prinz vorgestern Abend nach Saint Cloud eilte, um dem Kaiser gegenüber seine Hände in Unschuld zu waschen und eine förmliche Verwarnung des vorlauten Blattes zu verlangen; der Kaiser jedoch mochte so weit nicht gehen. Das Resultat dieser Entrevue war die bereits bekannte Note im „Moniteur." (Der „K.Z." schreibt man noch: „Der Kaiser hat die Absicht, den Prinzen Napoleon zum Groß-Admiral des Reiches zu ernennen und ihm in dieser Eigenschaft die vereinigten Ministerien der Marine und der Colonieen zu übertragen. Der Prinz weigert sich bisher noch, die ihm angebotene Stellung zu übernehmen, weil in der neuen Combination Graf Walewski das Portefeuille des Staatsministeriums erhielte, während Herr Fould das Finanzministerium übernehme. Der Prinz mag nicht mit Walewski in einem Ministerium sein.")

Wie die „Patrie meldet ist es nicht unwahrscheinlich, daß die von der chinesischen Regierung gemachten Friedensvorschläge angenommen werden. Das Wahre wenigstens ist, daß, wie General Montauban berichtet, die Engländer Alles aufbieten, die Sache vom Halse zu kriegen.

Wie aus Toulon berichtet wird, sind noch zwei Kriegsschiffe zur Verstärkung des Französischen Geschwaders nach Neapel abgegangen, von welchem bekanntlich zwei Fregatten, die „Donauwerth" und die „Eylau" nach Beirut abgesendet wurden. Der Graf von Flandern hat am 9. eine Reise nach Dänemark und Schweden angetreten.

Großbritannien.

London, 9. Juli. Heute begiebt sich Se. K. H. der Prinz von Wales nach Plymouth an Bord des „Hero", um morgen mit Tagesanbruch seine Reise nach Canada und den Vereinigten Staaten anzutreten. Die Königin und der Prinz-Gemahl begleiten ihn bis zu den Needles, dem südwestlichsten Punkte der Insel Wight, und bei seiner Nachhausekunft wird er seine Studien in Oxford und Cambridge fortsetzen. Einige Blätter halten es für ihre Pflicht, dem Prinzen eine kleine Predigt mit auf den Weg zu geben, und mehrere darunter begegnen sich in der einen Mahnung, der junge Thronerbe möge nie vergessen, daß alle loyalen Hoffnungen, die diese auf ihn setzen, gelten werden. (Quite english; ohne Schulmeisterei geht es nicht.) — Se. Hoh. der Herzog von Sachsen-Koburg ist gestern Abend von der Insel Wight hier angekommen und tritt heute seine Rückreise nach dem Festlande an. — Das Gerücht, als ob der Schatzkanzler, Mr. Gladstone, seine Entlassung eingereicht habe, hat bis zur Stunde keine Bestätigung gefunden. Er war noch am Sonnabend beim Ministerrathe anwesend. Vom Austritt des Handelsministers, Milner Gibson, sprechen nur noch toryistische Blätter. So versichert erst heute der „Morning Herald", Lord Palmerston werde, wenn die Beiden nicht abtreten, entweder selbst abdanken oder das Parlament auflösen müssen. — Die Regierung hat beschlossen, die Insel St. Helena mit starken Vertheidigungswerken zu versehen und läßt zu diesem Zwecke ein Corps Ingenieure dahin abgehen.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Das Ministerium des Innern hat die Errichtung einer Gemeinde-Sparkasse zu Ellbogen in Böhmen genehmigt.

— In Lemberg ist eine Filiale der Wiener Credit-Bank für Handel und Industrie angelegt worden, welche außer sonstigen Banquier-Geschäften An- und Verkauf öffentlicher Papiere besorgt, Commissionen in An- und Verkauf und Transport von Producten und Waaren übernimmt und Geld-Credit auf Rohproducte und öffentliche Papiere ertheilt.

— Der heurige Pferdemarkt in Dąbrowa fällt auf den 16—21. d. M.

Paris, 11. Juli. **Schlußcourse: 3perzent. Rente 68.80 — 4½perz. 97.55. — Staatsbahn 510. — Credit-Mob. 687. — Lombarden 505.** — Oesterr. Kredit-Act. fehlt. — Consols mit 93⅝ gemeldet. — Haltung ziemlich fest aber wenig Geschäft.

Wien, 12. Juli. National-Anlehen zu 5% 80.10 Geld 80.25 Waare — Neues Anlehen 96.— G. 97.25 W. — Galizische Grundentlastungs-Obligationen zu 5% 71.25 G. 71.75 W. — Aktien der Nationalbank (pr. Stück) 846.— G. 847.— W. — der Kredit-Anstalt für Handel und Gew. zu 200 fl. österr. Währ. 191.10 G. 191.20 W. — der Kaiser Ferdin. Nordbahn zu 1000 fl. CM. 1880.— G. 1882.— W. — der Galiz.-Karl-Ludw.-Bahn zu 200 fl. CM. m. 100 (50%) Einz. 134.75 G. 135.— W. — Wechsel (3 Monate) auf: Frankfurt a. M., für 100 Gulden südd. W. 108.90 G. 108.— W. — London, für 10 Pfd. Sterling 126.35 G. 126.50 W.. — K. Münzdukaten 6. 5 G. 6. 4 W. — Kronen 17.50 G. 17.53 W. — Napoleonsd'or 10.15 G. 10.17 W. — Russ. Imperiale 10.39 G. 10 41 W.

Krakauer Cours am 12. Juli. Silber-Rubel Agio fl. poln. 106 verl., fl. poln. 105 gez. — Poln. Banknoten für 100 fl. österr. Währung fl. poln. 356 verlangt, 350 bezahlt. — Preuß. Courant für 150 fl. österr. Währ. Thaler 79¼ verlangt, 78½ bezahlt. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währ. fl. 127 verlangt, 126 bezahlt. — Russische Imperials fl. 10.38 verl., 10.24 bezahlt. — Napoleond'ors fl. 10.22 verlangt, 10.8 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten fl. 5.94 verl., 5.86 bezahlt. — Vollwichtige österr. Rand-Dukaten fl. 6.2 verl., 5.94 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. fl. p. 99¾ verl., 99 bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons fl. österr. Währung 85 verlangt, 84¼ bez. — Grundentlastungs-Obligationen österr. Währung 72¼ verlangt, 71¾ bezahlt. — National-Anleihe vom Jahre 1854 fl. österr. Währung 80 verlangt, 79 bez. — Aktien der Carl-Ludwigsbahn fl. österr. Währ. 136 verl., 134½ bez.

Neueste Nachrichten.

Calais, 9. Juli. (Ind.) Graf Persigny hat sich auf seiner Rückreise noch London gestern hier eingeschifft. Der Großherzog von Mecklenburg-Strehlitz, welcher aus Deutschland kommt, hat sich heute Vormittag nach Dover eingeschifft.

Paris, 10. Juli, Abends. (H. N.) Cardinal Antonelli hat sich zu Reformen entschlossen. General Lamoricière unterstützt ihn hierbei. Der Herzog von Grammont, der französische Gesandte in Rom, ist von Paris wieder abgereist. — Zwei Schiffe des bei Malta liegenden englischen Geschwaders, der „Marlborough" und der „Orion," haben Befehl erhalten, sich nach der Küste von Syrien zu begeben.

Paris, 12. Juli. Der heutige „Moniteur" meldet aus Konstantinopel vom 8.: Fuad Pascha geht mit unbeschränkter Vollmacht nach Syrien. Derselbe wird 16,000 Mann unter seinem Befehl haben. Die Pforte sendet Getreide nach Beyrut.

Einem in Marseille am 11. d. eingelangten Schreibeu aus Beyrut zufolge hätte der dortige französische Consul einen Yataganhieb über den Kopf erhalten. In Beyrut herrscht panischer Schrecken.

Bern, 10. Juli. (Ind.) Der Nationalrath hat heute einen Credit von 18,000 Frcs. zur Errichtung einer Legation in Turin bewilligt. Ein Antrag Eschers, die Vollmachten des Bundesrathes zu erneuern, wurde von Fazy bekämpft und vertagt. Der Rath hat die Production aller Actenstücke, welche auf die Savoyer Angelegenheit sich beziehen, decretirt.

Turin, 11. Juli. In Ravenna und Pesaro stehen die Truppen zum Abmarsche bereit; ihre Bestimmung ist unbekannt. 1500 Mann wurden nach Urbino gesendet. In Ancona sind Unordnungen vorgekommen. Nachdem Lamoricière seine Truppen in das Innere des Landes zurückgezogen hatte, ist der Aufstand in Santa Agata, Montefeltro und bei Cattolico ausgebrochen.

In Genua haben sich am 9. d. 1500 Freiwillige nach Sicilien eingeschifft; heute Abends findet neuerdings eine Einschiffung statt.

Aus Messina, 8. Juli, wird (über Marseille) gemeldet: Medici nimmt eine Recognoscirung auf den Höhen um Messina vor.

Depeschen aus Neapel zufolge sollten Manna und Winspeare am 11. d. nach Turin abgehen.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. **A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 12. Juli 1860.

Angekommen sind die Herrn Gutsbesitzer: Adam Grf. Zamojski, von Lemberg. Johann Płocki, Karl Bogdański, Karl Wendorf, Ladislaus Wolicki und Stefan Czaplicki, von Polen. Valentin Baranowski, r. k. Bischof, von Lublin.

Abgereist sind die Herrn Gutsbesitzer: Franz Langhaus, nach Wien. Alexander Graf Dzieduszycki, nach Izydorówka. Adam Rokoszowski, nach Polen. Valentin Januszewski und Theodor Jamiński, nach Rußland. Anton Kamocki, nach Koscielec. Ladislaus Ritter, nach Uharcze.

Amtsblatt.

Z. 17910. **Kundmachung.** (1884. 3)

Zur Wiederbesetzung der erledigten Secundar-Arztesstelle im h. o. Spitale zu St. Lazar, welche mit einer Jahresbestallung von Vier Hundert Gulden österr. Währ. und mit einem jährlichen Quartierbeitrage von Achtzig Gulden österr. Währ. verbunden ist, wird der Concurs bis 10. August d. J. mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß dieser Posten bloß auf die Dauer von zwei, längstens vier Jahren verliehen wird.

Die Bewerber um diese Dienststelle haben ihr Alter, ihren Stand, die an einer inländischen Lehranstalt erworbene Befähigung zur Ausübung der Arzneikunde, die Kenntniß der polnischen und deutschen Sprache, ihr sittliches Wohlverhalten, ihre etwa schon geleisteten Dienste und erworbenen Verdienste nachzuweisen und ihre gehörig belegten Gesuche durch die k. k. Kreisbehörde ihres Wohnortes oder, wenn sie bereits bedienstet sind, durch ihre unmittelbar vorgesetzte Obrigkeit bei der k. k. Landes-Regierung einzubringen.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 28. Juni 1860.

N. 6533.St. **Verlautbarung.** (1908. 1)

Nach einer diesem k. k. Landesgerichte zugekommenen Anzeige, wurde am 10. d. M. auf dem Felde des Mogilaer Insassen Josef **Sikora** hinter dem **Wanda**-Hügel die Leiche eines unbekannten Mannes in eleganter schwarzer Kleidung und bei derselben der Geldbetrag von 50 fl. ö. W., ferner zwei Paar bohnengroße korallene Hemdeärmelknöpfe mit goldener Einfassung und zwei diamantenen Vorhemdeknöpfen vorgefunden.

Die gerichtliche Leicheneröffnung wird am 13. Juli l. J. in der Todtenkammer zu **Mogiła** stattfinden.

Jedermann, der über die Provenienz und die Todesart dieser Leiche Aufschluß geben kann, wird aufgefordert, hievon dem hierortigen k. k. Landesgerichte entweder unmittelbar oder im Wege seiner Heimathsbehörde Nachricht zu geben, so wie Jedermann, dem daran gelegen ist, freisteht, am 13. Juli l. J. Vormittags bei der gerichtlichen Leicheneröffnung in der Mogilaer Todtenkammer sich Behufs Agnoscirung der Leiche bei dem k. k. Untersuchungs-Commissär zu melden.

Vom k. k. Landesgerichte strafg. Abtheilung.

Krakau, am 11. Juli 1860.

N. 12381. **Lizitations-Ankündigung.** (1885. 1-3)

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für West-Galizien und das Großherzogthum Krakau wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in den Monaten August und September 1860 die Versteigerung zur Verpachtung des Ertrages mehrerer Aerarial-Weg-Brücken- und Ueberfuhr-Mauthstationen auf das Verwaltungs-Jahr 1861 bei den Finanz-Bezirks-Directionen in Wadowice, Krakau, Bochnia, Tarnów, Rzeszów und Neu-Sandez stattfinden wird.

Die ausführliche Kundmachung zur Abhaltung der Versteigerungen und die Bedingnisse der Verpachtung können bei den genannten Finanz-Bezirks-Directionen, während den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 25. Juni 1860.

Z. 6903. **Amortisations-Edict.** (1877. 1-3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte werden alle diejenigen, welche sich im Besitze der Quittung der Tarnower k. k. Sammlungskasse ddto. Tarnów 2. Novbr. 1844 ad E. art. 33 über 44 fl. CM. oder 46 fl. 20 kr. ö. W. als Vadium des Ludwig Grafen **Dębicki** in Betreff der Pachtung der Piotrkowicer Pfarrtemporalien pro 1842 befinden, oder aber Eigenthums- oder sonstige Ansprüche auf diese Vadial-Kassaquittung erheben, aufgefordert, diese Quittung binnen einem Jahre 6 Wochen und 3 Tage hiergerichts zu erlegen und ihre Ansprüche darauf so gewiß geltend zu machen, widrigens jene Quittung nach Ablauf dieser Frist über neuerliches Einschreiten der Fr. Celine Gräfin **Dębicka** im eigenen Namen und als Mutter und Vormünderin des minderj. Sigismund Grafen **Dębicki** als Erben nach Ludwig Grafen **Dębicki** amortisirt und für null und nichtig erklärt werden würde.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 23. Mai 1860.

N. 2694/Str. I. **Kundmachung.** (1888. 2-3)

Von Seite der k. k. Kreisbehörde in Krakau wird im Grunde Erlasses der hohen k. k. Finanz-Landes-Direction vom 3. Juli 1860 Z. 13277 zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Behufs der Bemessung und Vorschreibung der Hauszinssteuer für das Verwaltungsjahr 1861 die Hausbeschreibungen und Zinsertragsbekenntnisse von sämmtlichen Häusern und anderen der Hauszinssteuer unterliegenden Objecten, als: Fleischbänken, Schlachthäusern, Badeanstalten, Fabriken, Bräuhäusern, Werkstätten, Mühlen, Niederlagen, Magazinen rc. rc. so wie von den in den Gebäuden, oder um die Gebäude angebrachten Verschleißbuden und Ständen, von Stallungen, Schoppen, Wagenremisen, endlich von Hofräumen, wenn sie einen Zins abwerfen, in der Stadt Krakau und deren Vorstädten durch die Hausbesitzer oder durch ihre bevollmächtigten Stellvertreter, sogleich zu verfassen, und längstens bis 28. Juli l. J. bei der k. k. Kreisbehörde, Ringplatz Nr. 19 I./26¾ II. zu überreichen sind.

Wer diese Frist versäumt, wird mit einer Geldstrafe verhalten, und wenn auch diese durch 8 Tage ohne Erfolg bleiben sollte, die Fassion auf seine Kosten von einer eigenen Commission an Ort und Stelle aufgenommen werden.

Die zur Fassionirung erforderlichen Drucksorten werden für die Hausbesitzer gleichzeitig im Wege des Magistrates den Grundämtern zugestellt.

In Betreff der Verfassung der Hausbeschreibungen und der Zinsertragsbekenntnisse wird auf die von dem hier bestandenen k. k. Administrationsrathe unterm 10. März 1852 Z. 3306 bekannt gemachte Belehrung für die Hauseigenthümer vom 20. Juni 1820 so wie auf die h. ä. jährlichen Kundmachungen hingewiesen, und hiebei noch insbesondere erinnert, daß die einzelnen Bestandtheile der Häuser mit haltbar befestigten fortlaufenden Zahlen im Einklange mit der Hausbeschreibung kennbar und leicht leserlich bezeichnet werden müssen.

Da übrigens nach den bestehenden Vorschriften der Bemessung der Hauszinssteuer für das folgende Verwaltungsjahr der wirkliche oder mögliche Zinsertrag des nächstvorhergehenden Zinsjahres, daher dem Steuerausmaße pro 1861 der Zinsertrag des Jahres 1860 zur Basis zu dienen hat; so ist in den zu überreichenden Fassionen für das Verwaltungsjahr 1861 der vom 1. October 1859 bis Ende September 1860 factisch bezogene oder im Vergleichswege angenommene Zins sowohl nach den einzelnen Quartalperioden als auch mit der für das ganze Jahr entfallenden Summe für jede vermiethete oder auf andere Art benutzte Wohnung oder einen einzelnen Hausbestandtheil gewissenhaft anzugeben.

Die Angaben über die Höhe des Zinsertrages sind von jeder Miethpartei besonders und zwar, wie dieß die betreffende Rubrik der Fassionsblanquete andeutet, durch Ansetzung des gepachteten Zinses mit Buchstaben und durch ihre Fertigung eigenhändig zu bestätigen, widrigens die Fassionen nicht angenommen würden.

Auf den Zinsertragsbekenntnissen sind noch immer die alten und neuen Nummern in der Art anzusetzen wie sie auf den jetzigen Nummertafeln erscheinen, und es sind die einbekannten Zinsen in österreichischer Währung zu berechnen.

Bei dem Umstande ferner als die Zinse oder Zinswerthe stets ohne Rücksicht auf das allfällige Leerstehen der Localitäten fatirt werden müssen, weil für die Zeit des Leerstehens der mit einem Zinsertrage einbekannten Wohnungen, die Zinssteuerabschreibung im abgesonderten Wege in Folge zeitgerecht geschehener Leerstehungsanmeldungen erfolgt, findet man abermals die Hausbesitzer in ihrem eigenen Interesse aufmerksam zu machen, daß sie das Leerstehen binnen 14 Tagen von der Räumung der Wohnung an gerechnet mittelst einer ungestempelten Eingabe, und ebenso auch das erfolgte Wiedervermiethen oder die anderweitige Benützung der leer gestandenen Bestandtheile binnen 14 Tagen anzuzeigen haben, weil über verspätete Leerstehungsanzeigen ein Zinssteuernachlaß nur vom Tage der überreichten Anzeige, wenn aber die Leerstehungsanmeldungs- oder Wiedervermiethungsanzeige ganz unterlassen worden ist, ein Nachlaß an der Zinssteuer gar nicht bewilligt werden wird.

Endlich wird erinnert, daß, wenn die Hauseigenthümer die Zinsertragsfassionen nicht selbst verfassen und unterfertigen, sondern dieselben durch jemanden Anderen verfassen und unterfertigen lassen, der Vertreter des zur Vorlegung der Fassion Verpflichteten zu deren Verfassung, Fertigung und Vorlegung eigens ermächtigt sein, und die schriftliche besondere Vollmacht der Fassion beilegen muß, widrigens diese zurückgewiesen werden wird.

Krakau, am 8. Juli 1860.

Z. 1303. **Edict.** (1894. 2-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte Jordanów wird mittelst dieses Edictes der dem Wohnorte nach unbekannte Johann **Żaba** Sohn nach dem am 26. Februar 1834 mit einer letztwilligen Anordnung zu **Spytkowice** verstorbenen **Martin Żaba**, dann werden Adalbert und Laurenz **Żądło** Söhne und **Magdalena Szczuplak** Tochter, nach dem am 17. März 1860 zu **Spytkowice** verstorbenen Adalbert **Żądło** aufgefordert, sich binnen Jahresfrist zu dem Nachlasse dieser Verstorbenen hiergerichts als Erben zu melden, widrigens die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben, und den Stanislaus **Niedźwiedź**, welcher für Johann **Zaba** zum Curator aufgestellt wird und mit Valentin **Pietrzak**, der für Adalbert und Laurenz **Żądło**, dann für **Magdalena Szczuplak** zum Curator aufgestellt wird, abgehandelt werden würde.

Jordanów, am 28. April 1860.

Z. 4991. **Edict.** (1879. 2-3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreis-Gerichte wird dem Wohnorte nach unbekannten Hrn. Thadäus **Włyński** hiemit bekannt gemacht, es habe gegen ihn Fr. Ferdinande **Lassolaye** in Vertretung des Hrn. Advokaten **Dr. Kaczkowski** wegen Zahlung 3000 fl. CM. s. N. G. hiergerichts Klage angebracht, worüber die mündliche Verhandlung eingeleitet wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten Hrn. Thadäus **Włyński** unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten, den hiesigen Landes-Advokaten Herrn **Dr. Zieliński** mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. **Dr. Pawlikowski** als Curator bestellt und demselben die hiergerichtlichen in dieser Rechtssache erflossenen Verordnungen zugestellt und zugleich zur Erstattung der Einrede den Termin auf den 22. August 1860 um 10 Uhr Vormittags erstreckt.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Neu-Sandez, am 2. Juli 1860.

Licitations-Kundmachung. (1862. 3)

Von Seite der hiesigen k. k. Genie-Direction wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Sicherstellung der Brennholz-Lieferung für die fortificatorischen Ziegelschläge zu **Zablocie** und **Dębniki**

Mittwoch, den 1. August 1860

eine Offert-Verhandlung mittelst Einbringung schriftlicher Offerte in der Militär-Bau-Verwaltungs-Kanzlei am Franciskaner-Platz Nr. 150 um 10 Uhr Vormittags wird abgehalten werden, allwo die Offerte schon früher spätestens aber bis zur vorbestimmten Stunde zu überreichen sind.

Die bezüglichen Bedingnisse können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden der vorbesagten Kanzlei eingesehen werden, daher hier blos die wesentlichsten, auf die Verhandlung Bezug habenden Bedingungen angegeben werden:

a) Das zu liefernde Brennholz-Quantum besteht in:
3000 Klaftern für den Ziegelschlag **Zablocie** und
3000 dto. „ „ dto. zu **Dębniki**
und muß auf einen jeden Ziegelschlag
das 1. Drittel mit 1000 Klafter bis längstens 15. November 1860
das 2. Drittel mit 1000 Klafter bis Ende April 1861
und der Rest mit 1000 Klafter bis Ende September 1861
abgestellt sein und übernommen werden können.

b) Jedes Offert muß mit einem in diesem Jahre ausgestellten Certificate der hiesigen Handels- und Gewerbskammer, durch welches der Offerent zur Uebernahme der Lieferung als befugt und befähigt erklärt wird, dann mit dem für das ganze Lieferungs-Quantum mit 3000 fl. vorgeschriebenen Vadium belegt sein, welches den Nicht-Erstehern gleich nach der Verhandlung wieder rückgestellt, von den Erstehern aber rückbehalten und gleich nach herabgelangter Ratification auf den doppelten Betrag erhöht wird, wo alsdann diese Caution bis zum Ausgang des Contractes in der Bau-Cassa deponirt bleibt.

c) Werden auch Offerte über eine geringere Lieferung jedoch nicht unter 100 Klafter angenommen und muß das dieser Lieferung entsprechende Vadium von 5 Proc. dem Offerte beigelegt werden.

d) Muß in dem Offerte genau und bestimmt angegeben sein, für welchen Ziegelschlag und welches Quantum für den einen oder den anderen offerirt wird, und muß das zu liefernde Quantum sowohl als der per Klafter offerirte Preis mit Ziffern und Worten deutlich ausgedrückt sein.

e) Das zu liefernde Scheiterholz ist ohne Kreuzstoß 7 Wiener Schuh hoch, in 3 Wiener Schuh langen Scheitern auf den hiezu bestimmten Plätzen ohne allen weiteren Spesen für das Aerar, aufzuschlichten.

f) Wird der Ersteher verbindlich gemacht, im Falle, als die Genie-Direction um ein Drittel des obigen Quantums mehr bedürfen sollte, auch diesen Mehrbedarf um den offerirten Preis zu liefern, so wie sich das hohe Aerar vorbehält, im Falle des Nichtbedarfs ein Drittel dieses Quantums weniger abliefern lassen zu können.

g) Muß das Holz durchaus waldgerecht gefällt, gesund und trocken sein, angefaultes und von abgestandenen Bäumen erzeugtes Holz wird nicht angenommen.

h) Behält sich das Aerar das Recht vor, die einlangenden Offerte je nach Bedarf auch nur theilweise, d. i. bezüglich eines geringeren, als des offerirten Lieferungs-Quantums anzunehmen.

Krakau, am 1. Juli 1860.

K. k. Genie-Direction.

Intelligenzblatt.

Ausweis (1891. 3)

über die Betriebs-Einnahmen der k. k. privileg. galiz.

Karl-Ludwig-Bahn.

Betriebsstrecke: 28 Meilen.

Monat	Personen-Verkehr: Anzahl der Reisenden	Personen-Verkehr: Oest. Währ. fl.	kr.	Frachten-Verkehr: Zoll-Centner	Frachten-Verkehr: Oest. Währ. fl.	kr.	Zusam. Oest. W. fl.	kr
Juni 1860	22,631	46076	81	*508713	169599	74	215676	55
Hinzu vom 1. Jänner bis 31. Mai 1860	97,992	166162	43	2 Mill. 403224	690647	94	856810	37
Summa	120623	212239	24	2 Mill. 911937	860247	68	1 Mill. 072486	92
Die Brutto-Einnahme im Juni 1859 (Betriebsstrecke von 23 Meilen) betrug							222610	74

*) Außerdem wurden 26,178 Zoll-Ctr. div. Regie-Güter ohne Anrechnung der Frachtgebühr befördert.

Wien, am 1. Juli 1860.

Von der k. k. galiz. Karl-Ludwig-Bahn.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf 0° Reaum red. in Parall. Linie	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
12	2	326‴ 20	+14·2	84	Ost stark		Regen	+11·7	+14·2
	10	26 13	13·0	92	Ost mittel		Regen		
13	6	25 72	12·6	93	Ost „	trüb			

Z. 9686. **Edict.** (1872. -3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird im Grunde des von der Victorya **Bilińska** überreichten Gesuches der Inhaber des an die Ordre derselben im März 1860 über 600 fl. ö. W. ausgestellten von der Antonia **Czechowska** acceptirten und am 21. März 1861 zahlbaren Wechsels aufgefordert, denselben binnen 45 Tagen, vom 22. März 1861 an gerechnet diesem k. k. Landesgerichte vorzulegen, widrigens solcher nach fruchtlosem Verlaufe dieser Frist amortisirt erklärt werden wird.

Krakau, am 25. Juni 1860.

Wiener-Börse-Bericht

vom 11. Juli.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	66.75	67.—
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	80. 5	80 25
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	97.—	98.—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	70.50	70.75
dtto. „ 4½% für 100 fl.	62.75	62.85
mit Verlosung v. J. 1839 für 100 fl.	127.50	128.—
„ 1854 für 100 fl.	96.25	96 75
„ 1860 für 100 fl.	96 15	97.25
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	15.50	15.75

B. Der Kronländer.

Grundentlastungs-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	93.—	93.50
von Mähren zu 5% für 100 fl.	88.50	89.—
von Schlesien zu 5% für 100 fl.	88.—	88 50
von Steiermark zu 5% für 100 fl.	88.50	89.50
von Tirol zu 5% für 100 fl.	94.—	95.—
von Kärnt., Krain u. Küst. zu 5% für 100 fl.	89.—	89.50
von Ungarn . . . zu 5% für 100 fl.	72 60	73 40
von Tem. Ban., Kroat. u. Sl. zu 5% für 100 fl.	70.75	71.25
von Galizien . . . zu 5% für 100 fl.	71 —	71.50
von Siebenb. u. Bukowina zu 5% für 100 fl.	69.25	69.75

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank . . . pr. St.	846.—	848 —
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W.	192 10	192.20
der Nied.-öst. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. ö. W.	578 —	580 —
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM.	1885 —	1886 —
der Saats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr.	260 —	261.—
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM.	191 —	191.50
der Süd-nordd. Verbind.-B. zu 200 fl. CM.	128.—	128.50
der Theisb. zu 200 fl. CM. mit 120 fl. (60%) Einz.	126.—	126.—
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. öst. Währ. oder 500 Fr. m. 120 fl (60%) Einz.	155.—	155 50
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (50%) Einzahlung	134.75	135.25
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	445.—	447.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	190.—	200 —
der Ofen-Pesther Kettenbrücke zu 500 fl. C. M.	380.—	385.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	340.—	350.—

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl.	101.50	102.—
der Nationalbank auf CM. 10jährig zu 5% für 100 fl.	97 50	98 —
der Nationalbank auf CM. verlosbar zu 5% für 100 fl.	93.—	93.25
der Nationalbank auf österr. Wäh. 12monatlich zu 5% für 100 fl.	100.—	—.—
der Nationalbank auf österr. Wäh. verlosbar zu 5% für 100 fl.	88 70	88 90
Galiz. Kredit-Anstalt C. M. zu 4% für 100 fl.	84.—	84.50

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung	106.—	106.25
Donau-Dampfs.-Gesellsch. zu 100 fl. CM.	99.50	99.75
Triester Stadt-Anleihe zu 100 fl. C.-M.	117.—	118 —
Stadtgemeinde Ofen zu 40 fl. öst. W.	36.50	37.—
Esterházy zu 40 fl. CM.	83.50	84.—
Salm zu 40 „	40.25	40 75
Palffy zu 40 „	38.—	38.50
Clary zu 40 „	36.75	37.25
St. Genois zu 40 „	39.25	39.75
Windischgrätz zu 20 „	23.50	24.—
Waldstein zu 20 „	28.50	29.—
Keglevich zu 10 „	14.50	15 —

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3½%	108 75	109.—
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ 3%	108.85	109.—
Hamburg, für 100 M. B. 2½%	95.60	95.70
London, für 10 Pfd. Sterl. 2½%	126.25	126 35
Paris, für 100 Franken 3½%	50.35	50.40

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten	6 fl. 5⁶⁄₁₀ Nkr.	6 fl. — 6 Nkr.
Kronen	17 fl. —55 „	— fl. —— „
Napoleonsd'or	10 fl. —17 „	10 fl. —16 „
Ruff. Imperiale	10 fl. —40 „	— fl. —— „

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge

vom 1. August 1859.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm.
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5,40 Früh, (Ankunft 12,1 Mittags); nach Przeworsk 10,30 Vorm. (Ankunft 4,30 Nachm.)
Nach Wieliczka 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Wien

Nach Krakau 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends.

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau 1 Uhr 15 M. Nachm.

Abgang von Szczakowa

Nach Granica 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Trzebinia 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm.

Abgang von Granica

Nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 9 Uhr Vorm., 2 Uhr 6 Min. Nachmitt.

Ankunft in Krakau

Von Wien 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends.
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds.
Aus Rzeszów (Abgang 2,15 Nachm.) 8,24 Abends, aus Przeworsk (Abgang 9 Uhr Vorm.) 3 Uhr Nachm.
Aus Wieliczka 6,40 Abends.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.